

Satzung des Kreises Groß-Gerau über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 30 Nr. 5, 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I Seite 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I Seite 915), des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I Seite 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I Seite 330), in Verbindung mit der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. I Seite 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. I Seite 378), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Groß-Gerau über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren beschlossen:

§ 1

Zur Deckung seines Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben als Untere Bauaufsichtsbehörde erhebt der Kreis Groß-Gerau Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis. Dieses ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Soweit das Verwaltungskostenverzeichnis für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörde keine Kostenregelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung nebst Verwaltungskostenverzeichnis und der allgemeinen Verwaltungskostenordnung nebst allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise bleiben die Vorschriften der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen vom 28.10.1994 (GVBl. I S. 655) unberührt.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungskostengesetzes.

§ 3

Die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen Richtlinien werden vom Kreisausschuss erlassen.

Die Satzung ist am 13.12.1999 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 31.12.1999 in Kraft getreten.

Am 23.09.2002 beschloss der Kreistag des Kreises Groß-Gerau eine Änderung der Satzung, die am 03.10.2002 in Kraft getreten ist.

Am 15.12.2003 beschloss der Kreistag des Kreises Groß-Gerau eine Änderung der Satzung, die am 01.01.2004 in Kraft getreten ist.

Am 13.12.2010 beschloss der Kreistag des Kreises Groß-Gerau eine Änderung der Satzung, die am 31.12.2010 in Kraft getreten ist.

Am 04.10.2021 beschloss der Kreistag des Kreises Groß-Gerau eine Änderung der Satzung, die am 17.10.2021 in Kraft getreten ist.

§ 4

(1) Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Groß-Gerau über die Erhebung von Bauaufsichtskosten vom 03.07.1995 außer Kraft.

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis zur Bauaufsichtskostenverordnung vom 04.10.2021

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
6	Verwaltungskosten		
61	Baugenehmigung		
611	Nach § 65 HBO (vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfrei gestellt sind oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1000 EUR Rohbausumme	8 mindestens 100
612	Nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1000 EUR Rohbausumme	12 mindestens 100
613	Nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1000 EUR Rohbausumme	18 mindestens 120

Die Gebühren nach Nr. 611 und 612 dieser Satzung gelten in Abweichung von der im Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zugrundeliegenden Gebühr auch als Bemessungsgrundlage zur Gebührenermittlung für folgende Positionen des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Nr. 616 bis 61613	Einschluss oder Mitteilung von anderen Genehmigungen
Nr. 617 bis 6171	Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft
Nr. 64 bis 6411	Nachtragsgenehmigungen
Nr. 6414	Verlängerungen
Nr. 6416 bis 64161	Bauvoranfragen
Nr. 6441	Teilbaugenehmigungen
Nr. 652 bis 6522	Ermäßigungen

Groß-Gerau, den 16.10.2021

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

(Will)

Landrat